Beschluss KLJB-Landesausschuss I/2012
Pappenheim, 26. Februar 2012

Jugendbeteiligung bewegt das Land - Mehr Partizipation und politische Bildung in Bayern!

Einleitung

Die KLJB Bayern als demokratisch strukturierter Jugendverband sieht sich als Interessensvertretung der Rechte junger Menschen vom Land. Im Rahmen der Kampagne „HEIMVORTEIL – Punktsieg für's Land!" hat sie im Herbst 2011 Seminare zur politischen Beteiligung veranstaltet.

Für uns, die KLJB Bayern, bedeutet Jugendpartizipation die verantwortliche Beteiligung junger Menschen an der Gestaltung ihrer Gegenwart und Zukunft. Es ist das aktive und verbindliche Teilhaben, Mitwirken und Mitbestimmen von jungen Menschen an Planungen, Entscheidungen und deren Verwirklichung, soweit das eigene Leben und das der Gemeinschaft betroffen ist.

Als Jugendverband nehmen wir in diesem Beschluss junge Menschen zwischen 14 und 27 Jahren in den Blick. Kinderpartizipation sehen wir als ebenso wichtigen, aber davon getrennten Bereich.

1. Jugendbeteiligung ist das Recht der Jugend auf Zukunft!

Jugendbeteiligung ist als ein einforderbares Recht für junge Menschen umzusetzen, das sie als Handelnde in demokratischen Prozessen ernstnimmt. Deutschland hat sich rechtsverbindlich an die UN-Konvention über die Rechte des Kindes gebunden. Diese legt hohe Standards an die Partizipation junger Menschen bis 18 Jahren an. Allerdings gelingt es noch nicht immer, diese allgemeinen Rechte in konkrete Ausführungsbestimmungen umzusetzen – gerade in Bayern.[1] Hier gibt es beispielsweise noch keine rechtlichen Grundlagen für die Partizipation junger Menschen auf kommunaler Ebene.

Kern der repräsentativen Demokratie ist das Recht, an Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen. In Bayern wird dies derzeit bis zum 18. Lebensjahr verwehrt. Die Jugend wünscht sich mehr Entscheidungsrechte. Sie weiterhin von dieser direktes-

[1] Das Länderausführungsgesetz zum SGB VIII / KJHG enthält in Bayern, im Gegensatz zu anderen Bundesländern, keinen Bezug zur Partizipation. Hingegen regelt beispielsweise das Jugendförderungsgesetz von Schleswig-Holstein zur Ausführung des KJHG in § 4 Abs. 3: „Kinder und Jugendliche sollen an Planungen in den Gemeinden in angemessener Weise beteiligt werden, soweit ihre Interessen hiervon berührt werden".

ten Form politischer Partizipation auszuschließen, kann sich keine Gesellschaft erlauben.

Die KLJB Bayern fordert:

- die Partizipation junger Menschen als Grundsatz in die Bayerische Verfassung aufzunehmen.
- das aktive Wahlrecht, d.h. das Recht auf die Teilnahme an Wahlen sowie Abstimmungen, ab 14 Jahren einzuführen
- in der Bayerischen Gemeindeordnung sowie in den Geschäftsordnungen der Kommunen und Landkreise Jugendbeteiligung als Prinzip festzuschreiben und die nötigen Instrumente zu legitimieren.
- Förderung der Jugendbeteiligung und des ehrenamtlichen Engagements als Grundsatz und Ziel der sozialen und kulturellen Infrastruktur im Landesentwicklungsplan (LEP) aufzunehmen.
- das Petitionsrecht auszuweiten und einfache online-Petitionen zu ermöglichen.[2]
- mehr Demokratie im Alltag junger Menschen zu ermöglichen, insbesondere in
    - Schule z.B. über Schulkonferenzen, die der Schülerschaft mehr Mitbestimmungsrechte einräumen.
    - Hochschule z.B. über verfasste Studierendenschaft und mehr Mitbestimmungsrechte.
    - Betrieb z.B. über gestärkte Jugend- und Auszubildenden-Vertretungen (JAV).

2. Jugendbeteiligung braucht eigene Qualitätsstandards

Wer schon einmal mit Erfolg partizipiert hat, wird sich mit höherer Wahrscheinlichkeit weiter politisch engagieren. Halbherzig oder unprofessionell durchgeführte Partizipationsinitiativen laufen daher Gefahr, junge Menschen langfristig von der Beteiligung abzuhalten. Von der großen Vielfalt an Partizipationsinitiativen, -typen und -formen gehen jedoch viele an der Zielgruppe vorbei. Denn nicht alle jungen Menschen sind von sich aus zur klassischen formalen Partizipation motiviert. Sie werden als partei- und politikerverdrossen beschrieben. Geringes politisches Interesse folgt aber meist aus dem Gefühl, keinen nachweisbaren Einfluss nehmen zu können.

Viele Partizipationsinitiativen entspringen der Lebenswelt Erwachsener: Sie setzen vor allem auf mündliche Argumentationsstärke und sind oft langwierig, stark institutionalisiert und komplex. Sie sprechen damit vor allem höher gebildete junge Menschen an und verstärken so eine soziale Selektion. Zudem bevorzugen junge Menschen in der Gesamttendenz kurzfristiges, themen- und projektbezogenes gesellschaftliches Engagement mit einem engen Bezug zum eigenen Umfeld. Auch

[2] Dieses Anhörungsrecht gilt nach Art. 17 GG und Art. 115 Bayerische Verfassung auch für Minderjährige.

bei komplexen Sachlagen, die im politischen Prozess einen langen Atem abverlangen, ist es wichtig, dass für junge Menschen am Ende ein greifbares Produkt steht.

Partizipationsinstrumente müssen transparent und verbindlich erklären, wie sie den Willen junger Menschen ermitteln wollen und wie dieser dann in Planung- und Entscheidungsprozessen umgesetzt wird. Außerdem muss geklärt sein, über welche Kontrollmöglichkeiten die betroffenen jungen Menschen dies nachprüfen können. Partizipationsinstrumente müssen daher gewisse Qualitätsstandards erfüllen. Diese Standards sollen landesweit in einem Austausch- und Beratungsprozess der politischen Ebenen (Land, Bezirk, Landkreis, Kommune) zusammen mit jungen Menschen entwickelt und festgeschrieben werden.[3]

Die KLJB Bayern fordert:

- Qualitätsstandards für politische Partizipationsinstrumente zu entwickeln, die sich an folgenden Leitplanken orientieren:
  - altersangemessen, milieu- und geschlechtersensibel
  - niederschwellig und motivierend
  - zeitlich für die Jugendlichen überschaubar und erfahrbar angelegt
  - bezugnehmend auf das konkrete Lebensumfeld
  - transparent in den tatsächlichen Auswirkungen auf Entscheidungen
  - ausreichend mit finanziellen wie personellen Ressourcen ausgestattet
  - Perspektiven und Nachhaltigkeit für Anschlussprojekte/-initiativen bietend

3. Jugendbeteiligung in Bayern braucht mehr politische Bildung

Um als Bürgerin und Bürger im Gemeinwesen angemessen partizipieren zu können, braucht man, nicht nur als junger Mensch, Angebote politischer Bildung. Wesentliche Lernorte dafür sind formale wie nonformale Bildungsträger. Zum einen muss die Schule ausreichend Raum für politische Bildung einräumen, zum andern entscheidet die Intensität der Partizipationserfahrungen in der Schule wesentlich mit, inwieweit ein junger Mensch sich als Bürgerin oder Bürger einbringen wird. Es braucht daher einen handlungsorientierten Ansatz.

Partizipationsprojekte sind ein demokratisches Lernfeld und unterstützen die Persönlichkeitsentwicklung des/der Einzelnen. Sie fördern die Bildung eines politischen Bewusstseins und das Erlernen von Handlungsmustern. In den demokratischen Strukturen und Prozessen der Jugendverbandsarbeit ist dies in außerordentlicher Weise gegeben.

Die derzeit unzureichende Ausstattung sowohl der schulischen wie außerschulischen politischen Bildung in Bayern wird diesen Ansprüchen nicht gerecht. Das Fach „Sozialkunde“ ist in Bayern nur in einer Schmalspurversion verwirklicht. Finanzielle Kürzungen für politische Bildung in der außerschulischen Bildungsarbeit auf Bundesebene schlagen auf die Praxis durch und wirken sich auch in Bayern aus.

---

[3] Der Nationale Aktionsplan „Für ein kindergerechtes Deutschland 2005-2010“ hatte die Entwicklung von Qualitätsstandards für Partizipation seitens betroffener Akteure vorgesehen.

Projektarbeit gegen Rechtsextremismus sowie Bündnisse für Demokratie und Toleranz sind in Bayern im Vergleich schwach ausgestattet und ohne ausreichende Förderung. Die Gefahren des Rechtsextremismus haben bis zuletzt allzu viele unterschätzt oder gar verharmlost.

Die KLJB Bayern fordert:

- die Förderung für außerschulische politische Bildung in Bayern zu erhöhen.
- eine Reform der Landeszentrale für politische Bildung durchzuführen und landesweiten Trägern der politischen Bildung finanzielle Anreize für jugendgerechte Angebote zu setzen.
- politische Bildung verpflichtend ab der 5. Klasse mit dem Schwerpunkt auf altersgerechtes projektbezogenes, handlungsorientiertes Lernen in den Curricula zu verankern.
- Partizipationserfahrungen im Unterricht wie im Schulleben zu ermöglichen und bereits in der Lehramtsausbildung die nötigen Kompetenzen zu vermitteln.
- die Angebote für kritische Medienkompetenz auch in ländlichen Räumen auszubauen, um die Chancen von Internet und Social Media für die Partizipation nutzen zu können, zugleich aber auch die Risiken beurteilen zu können.
- ein Programm „Für mehr Demokratie – gegen Extremismus“ zu starten.

4. Jugendbeteiligung fängt in der Kommune an!

Jugendbeteiligung in der Kommune setzt unmittelbar am eigenen Lebensumfeld junger Menschen an. Sie bietet daher große Chancen für die Jugend wie für die Kommunen. Denn die Expertise der jugendlichen Bürgerinnen und Bürger zu nutzen, hilft kostenintensive Fehlplanungen zu vermeiden und die Akzeptanz für Planungen und Entscheidungen zu erhöhen. Eine jugendfreundlichere Umgebung bietet Lebensqualität und ist damit auch ein Standortfaktor. Allerdings wurde in Bayern von der Vielzahl kommunaler Partizipationsprojekte der neunziger Jahre gut die Hälfte eingestellt und nur ein Fünftel arbeitet wirklich noch aktiv.[4]

Für Jugendbeteiligung in Planungs- und Entscheidungsprozessen sind die bereits beschriebenen Qualitätsstandards grundlegend. Die Verantwortlichen in Politik und Verwaltung müssen jungen Menschen ein ernstgemeintes Zutrauen in ihre Fähigkeiten und eine Anerkennung ihrer Leistungen vermitteln. Dazu zählt auch die Flexibilität, Bottom-up-Initiativen, die von jungen Menschen selbst ausgehen, zu fördern und aufzugreifen. Über Einzelpersönlichkeiten und Einzelprojekte hinaus braucht es längerfristige Strukturen der Jugendbeteiligung in repräsentativen oder offenen Formen.

Als öffentliche Orte der Auseinandersetzung und Problemlösung können auch Jugendparlamente oder -gemeinderäte gestaltet werden. Es gilt jedoch bei der Ausge-

[4] Landtagsdrucksache 15/5471, Antwort des StMKU auf parlamentarische Anfrage. In einer 2005 veröffentlichten bundesweiten Studie gaben nur 13,6 % der befragten Jugendlichen an, in der Kommune viel oder sehr viel mitzuwirken (Bertelsmann Stiftung (Hrsg.), Kinder- und Jugendpartizipation in Deutschland. Daten, Fakten, Perspektiven, Gütersloh 2005).

staltung zu beachten, dass sie nicht nur in erster Linie politisch interessierte, vorwiegend männliche Jugendliche der Mittelschicht ansprechen, sondern alle Milieus einbinden. Das Mandat der Jugendvertretung muss klar definiert sein: Wie weit reicht das Recht zur Mitwirkung und Mitbestimmung? Wo ist nur Mitsprache möglich? Wie kann die Umsetzung getroffener Empfehlungen und Beschlüsse überprüft werden? Darüber hinaus ist es wichtig, in den Kommunalparlamenten Beauftragte für Jugendfragen als Anwältinnen und Anwälte zu bestimmen, die an der Jugend nah dran sind – auch altersmäßig.

Die KLJB Bayern fordert:

- Beteiligungsrechte für junge Menschen in den Kommunalparlamenten, um Fragen stellen oder Vorschläge einbringen oder befragt werden zu können.[5]
- auch jungen Menschen zu ermöglichen, einen Bürgerantrag einzureichen.[6]
- eine angemessene, wirksame und frühzeitige Jugendbeteiligung bei der Bauplanung und Dorferneuerung zu gewährleisten.[7]
- dazu ein Jugendverbands-Klagerecht, ähnlich dem Verbandsklagerecht für Naturschutzverbände, einzuführen, wenn bei kommunalen Entscheidungen die Rechte der jungen Generation betroffen sind, insbesondere bei Planungs- und Bauverfahren.[8]
- geschlechter- und milieusensibel gestaltete Jugendvertretungen einzuführen mit ausreichender finanzieller, räumlicher und personeller Ausstattung.
- eine Einbindung der Jugendvertretungen in die Beratungs- und Entscheidungsstrukturen zu garantieren, d.h. insbesondere ein Recht auf Teilnahme an Sitzungen der Kommunalparlamente und seiner Ausschüsse und ein Anhörungs-/Rede- und Vorschlagsrecht in der Bayerischen Gemeindeordnung festzuschreiben.[9]
- eine Pflicht zur Benennung von Jugendbeauftragten in den Kommunalparlamenten und Verwaltungen in die Bayerische Gemeindeordnung aufzunehmen.
- transparente Prozesse der Verwaltung und politischen Gremien durch weitgehende Auskünfte und Online-Informations-Systeme zu realisieren.

---

[5] vgl. §17 der Kommunalverfassung für Mecklenburg-Vorpommern für Jugendliche ab 14 Jahren.

[6] Nach Art. 18b der Bayerischen Gemeindeordnung können nur Bürgerinnen und Bürger ab 18 Jahren einen solchen Antrag stellen, wohingegen andere Bundesländer eine Altergrenze von 14 Jahren bestimmen, beispielsweise Niedersachsen (§31 Kommunalverfassungsgesetz), Nordrhein-Westfalen (§ 25 Gemeindeordnung), Mecklenburg-Vorpommern (§18 Kommunalverfassung), Thüringen (§16 Kommunalordnung).

[7] § 3 Bundesbaugesetzbuch bestimmt die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger, was in diesem Falle auch Kinder und Jugendliche umfasst: „Die Bürger sind möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung … und die voraussichtlichen Auswirkungen … öffentlich zu unterrichten; ihnen ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben."

[8] Das Beteiligungs- und Verbandsklagerecht im Naturschutzrecht ist seit 2002 im Bundesnaturschutzgesetz (§ 64 BNatSchG von 2009) ohne Abweichungsrecht der Länder verbindlich geregelt. Auch das Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen enthält in § 13 BGG (und Art. 16 BayBGG) ein Verbandsklagerecht, nachdem ein anerkannter Behindertenschutzverband Klage erheben kann auf Feststellung eines Verstoßes gegen bestimmte behindertenschutzrechtliche Vorschriften.

[9] Vgl. § 56 b (Jugendvertretung) i.V.m. § 56a der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz, § 8c der Hessischen Gemeindeordnung oder § 41 a (Beteiligung von Jugendlichen) der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg.

- eine Verpflichtung zur Unterrichtung der Bürgerinnen und Bürger einzuführen, durch ein Rederecht junger Menschen auf der Bürgerversammlung[10] und verpflichtende Jungbürgerversammlungen von 14 bis 27 Jahren jährlich neben der Bürgerversammlung.
- Schulungsangebote für die Kommunalpolitik zur Jugendbeteiligung in ländlichen Räumen, um passende Instrumente für die jeweilige Ebene zu finden, auszubauen.

5. Förderprogramm für mehr Beteiligung der Jugend in Bayern!

Trotz der vielen Initiativen für mehr Jugendbeteiligung fehlt in Bayern ein gezieltes, landesweites Förderprogramm. Ein solches Programm sollte Modellprojekte für vorbildliche Jugendbeteiligung – gemäß den geforderten Qualitätsstandards – finanzieren, um die Strategien, junge Menschen politisch zu aktivieren, weiterzuentwickeln. Dieses sollte sich in besonderer Weise den ländlichen Räumen zuwenden, um die Standortnachteile gegenüber den Städten zumindest ein wenig auszugleichen. Unter Beteiligung geeigneter Partnerinnen und Partner sollten sich Netzwerke für Jugendbeteiligung etablieren und so Erfahrungswissen allgemein zur Verfügung gestellt werden. Nichtsdestotrotz braucht es neben der Projektförderung institutionelle Förderung. Denn nur so können die notwendigen Strukturen erfolgreicher Jugendarbeit (in ländlichen Räumen) erhalten werden.

Die KLJB Bayern fordert:

- ein Landesprogramm „Jugendbeteiligung in ländlichen Räumen“, das über einen Zeitraum von mehreren Jahren Modellprojekte zur Partizipation junger Menschen fördert, die im Dialog mit Politik und Verwaltung ihre Interessen in echter Mitbestimmung einbringen können
- zugleich stabile institutionelle Förderung von Jugendverbänden und Jugendinitiativen, um über Projekte hinaus stabile Angebote zu schaffen. Jugendarbeit in ländlichen Räumen braucht insbesondere räumliche Angebote, die attraktiv für alle jungen Menschen sind.

6. Jugendbeteiligung ist Praxis und Verpflichtung der KLJB Bayern

Die KLJB Bayern bietet als demokratisch organisierter Verband auf den unterschiedlichen Ebenen des Verbandes ein Lernfeld für politische und gesellschaftliche Mitbestimmung. Sie tritt für die Rechte junger Menschen aus ländlichen Räumen ein und vertritt ihre Interessen. [11] Wesentlich ist hierbei, dass unsere Mitglieder selbst über Themen, Positionen und Aktionen entscheiden.

Wir nutzen formale, demokratische Gremienarbeit mit jugendgerechten Methoden ebenso wie Online-Vernetzung und weniger institutionelle Formen wie z.B. Ju-

---

[10] Nach Art. 18 der Bayerischen Gemeindeordnung kann nur Bürgerinnen und Bürger ab 18 Jahren das Wort erteilt werden.

[11] Vgl. Satzung der KLJB Bayern §2 Abs. 6 und Leitlinien der KLJB Bayern, Abschnitt „ländlich – demokratisch – engagiert“.

gendkonferenzen, um eine breite Beteiligung engagierter und auch nicht organisierte junger Menschen zu erreichen.

Die KLJB Bayern verpflichtet sich selbst:

- für alle ihre Mitglieder, unabhängig von ihrer Herkunft und Bildung, ein demokratisches Lernfeld zu sein.
- Partizipation mit einer Qualität anzubieten, die den oben beschriebenen Standards für gute Jugendbeteiligung entsprechen.
- ihre Angebote und Beteiligungsformen ständig weiter zu entwickeln, insbesondere vor dem Hintergrund der Möglichkeiten der digitalen Vernetzung.

„Hört uns zu! Wir bewegen das Land!“

Die KLJB Bayern sieht mit ihren guten Erfahrungen aus der Kampagne „HEIMVORTEIL – Punktsieg für's Land!“ eine große Chance für die ländliche Entwicklung in einer stärkeren Jugendbeteiligung. „Hört uns zu!“, fordern immer mehr junge Menschen in Bayern. Sie haben ein Recht darauf, mehr gehört zu werden. Mehr Partizipation mit Qualitätsstandards und mehr politische Bildung auch für junge Menschen in Bayern bewegen das Land.

Einstimmig angenommen beim Landesausschuss der KLJB Bayern am 26. Februar 2012 in Pappenheim.